

Friedhofsordnung der Gemeinde Imsterberg

Aufgrund des § 33 des Gesetzes zur Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 33/1952, i.d.g.F., sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg in seiner Sitzung vom 14.04.2005 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Imsterberg, Gst. 181, (im Eigentum der Pfarrkirche Imsterberg), Gst. 1530/2 (im Eigentum der Gemeinde Imsterberg) und die Aufbahnhalle, Gst. 457, 1551/1 (im Eigentum der Gemeinde Imsterberg), Gst. 181 (im Eigentum der Pfarrkirche Imsterberg), wird ausschließlich von der Gemeinde Imsterberg verwaltet, beaufsichtigt und gepflegt.

§ 2

Alle im Friedhof Imsterberg liegenden Grab- und Bestattungsstellen bleiben im Eigentum der Pfarrkirche Imsterberg bzw. der Gemeinde Imsterberg.

§ 3

Die Gemeinde Imsterberg (Friedhofsverwaltung) führt ein Verzeichnis aller Grabstätten mit den Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes aller im Friedhof Imsterberg bestatteten Personen. Desgleichen sind alle Um- und Tieferlegungen sowie alle Exhumierungen zu vermerken.

§ 4

Der Friedhof Imsterberg dient der Bestattung von Leichen bzw. Leichenteilen von Personen,

- a. welche bei ihrem Tode im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz hatten oder bereits Grabstätteninhaber sind,
- b. welche im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und nicht in einen anderen Friedhof überführt werden,
- c. welche um Bestattung im Friedhof angesucht haben und vom Bürgermeister eine Bewilligung dafür erteilt wurde

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof Imsterberg ist durchgehend von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet. Aus Sicherheitsgründen oder bei Umbauarbeiten können jedoch vorübergehend Teile des Friedhofes abgesperrt werden.

§ 6

- (1) Alle Besucher des Friedhofes Imsterberg haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Friedhofsgelände nur in Begleitung von älteren Aufsichtspersonen betreten bzw. sich in diesem aufhalten.
- (3) Den Anordnungen der mit Aufsicht und Pflege betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Im gesamten Friedhofsareal ist insbesondere verboten:

- (1) das Rauchen,
- (2) das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen (ausgen. Behindertentransportgeräten),
- (3) die Ausübung von Trendsportarten (Rollerskaten u.dgl.)
- (4) das Verteilen von Druckschriften und das Plakatieren,
- (5) das Sammeln von Spenden,
- (6) das Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten aller Art,
- (7) das Ablegen von Abfällen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen und Containern.

§ 8

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Bereich des Friedhofes dürfen erst nach Anmeldung und Absprache mit der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Gegebenenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Beibringung von Skizzen und Plänen verlangen.
- (2) Eine mündlich erteilte Arbeitsbewilligung bezieht sich immer nur auf einen Arbeitstag oder ein definiertes Projekt.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 9

Im Friedhof Imsterberg sind Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten, Ehrengräber und Urnengräber (dzt., jedoch nur als Erdgräber) vorhanden und vorgesehen.

§ 10

Die Friedhofsanlage Imsterberg besteht aus 4 Einzelbereichen, welche wie folgt bezeichnet werden:

Sektor 1	Alter Friedhofsteil	Ehrengräber
Sektor 2	Alter Friedhofsteil	Familiengräber
Sektor 3	Neuer Friedhofsteil	Familiengrabstätten
Sektor 4	Neuer Friedhofsteil	Einzelgrabstätten

In allen Sektoren werden die Grabstätten mit 1 beginnend nummeriert.

§ 11

- (1) In Einzelgrabstätten darf nur eine Person bestattet bzw. 1 Urne beigesetzt werden. (Grabsohle 1.80 m, für Urnenbeisetzung 0,50 m)
- (2) In Familiengrabstätten können zwei Personen (Grabsohle 1.80 m) und bei Tieflegung (Grabsohle 2.20 m) 4 Personen bestattet werden. Weiters dürfen in Familiengräbern noch bis zu 8 Urnen (Grabsohle 0.50 m) beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern (z. Zt. nur Erdgräber) dürfen bis zu 8 Urnen (Grabsohle 0.50 m) beigesetzt werden.
- (4) In Ehrengräbern wird nur eine Person bestattet. (Grabsohle 1.80m).
- (5) Bei Erstbelegung einer Grabstätte muss die Sohlentiefe ausnahmslos 2.20 m betragen. (Tieflegung)

§ 12

- (1) Die Grabstätten weisen folgende Ausmaße auf:
 - a. Einzelgräber: Länge 2.50 m Breite 0.80 m
 - b. Familiengräber: Länge 2.50 m Breite 1.20 m
 - c. Urnengräber: Länge 2.50 m Breite 0.80 m
- (2) Die Außenmaße von neu errichteten Einfassungen sollen bei einer Grabbreite von 1.20 m max. 1.00 m breit und 0.80m tief und bei Grabbreite von 0.80m max. 0.80 m breit und 0.80m tief sein. Bestehende Einfriedungen sind von diesen Maßangaben nicht betroffen.
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern muß mindestens 0.30 m betragen. Im alten Friedhofsteil soll bei Neuvergabe versucht werden, dieses Abstandsmaß zu erreichen.

§ 13

- (1) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung vergeben.
- (2) Die Zuweisung erfolgt durch den Bürgermeister.

IV. Benutzungsrechte an Grabstätten

§ 14

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht über Antrag und Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Grabbenützungsg Gebühr sowie der ev. jährlichen Friedhofsgebühr.
- (2) Bereits bestehende Benutzungsrechte bleiben in Bezug Vergabe und Grabbenützungsg Gebühr unberührt. Die weitere Vorgangsweise erfolgt jedoch nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

§ 15

- (1) Mit dem Antrag für ein Benutzungsrecht ist für Einzel-, Familien- und Urnengräber ein Nutzungsberechtigter namhaft zu machen welcher alle Entscheidungen in Bezug zu der jeweiligen Grabstätte zu treffen hat, die Grabstätte betreut und die Friedhofsgebühren entrichtet.
- (2) Für bereits bestehende Grabstätten ist von der Familie binnen 3 Monaten ein Nutzungsberechtigter namhaft zu machen, falls dieser nicht schon zweifelsfrei bekannt ist.
- (3) Für Ehrengräber ist die Gemeinde Imsterberg Nutzungsberechtigter.

§ 16

- (1) Das Benützungsgrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht
 - a) ein Grabmal in Absprache mit der Friedhofsverwaltung aufzustellen und zu erhalten,
 - b) die Grabstätte innerhalb der Einfriedung gärtnerisch zu gestalten
 - c) Personen nach Wahl des Nutzungsberechtigten nach ortsüblichem Brauch mit der Graböffnung zu beauftragen,
 - d) in der Grabstätte die zulässige Zahl an Leichen bestatten zu lassen bzw. Urnen beizusetzen
 - e) mit Zustimmung des Bürgermeisters das Benutzungsrecht anderen Personen zu übertragen.
- (2) In Familiengräbern kann der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten dabei
 - a) Ehegatten und Lebensgefährten
 - b) Eltern
 - c) leibliche Kinder und Pflegekinder
 - d) unverheiratete Geschwister
 - e) in seinem Haushalt lebende Personen
- (3) Ausnahmen zu Ziffer 2 kann bei vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 17

- (1) Die Benützungsgfrist für ein Einzelgrab beträgt 10 Jahre.
- (2) Familiengräber und Urnengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

- (3) Ehrengräber vergibt der Gemeinderat an besonders verdienstvolle Personen unbefristet.
- (4) Die Fristverlängerung für ein Einzelgrab ist auf Antrag möglich, wenn genügend freie Einzelgrabstellen vorhanden sind und die Benützungsg Gebühr neuerlich entrichtet wird.
- (5) Das Benützungsrecht für Familien- und Urnengräber verlängert sich nach Ablauf der Benützungsfrist ohne Antrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn genügend freie Familiengräber vorhanden sind und die fälligen Friedhofsgebühren fristgerecht entrichtet werden.

§ 18

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist nicht veräußerlich.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleichen Verwandtschaftsverhältnissen wird der Erbe mit dem höheren Alter bevorzugt.

§ 19

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt

- a) durch Zeitablauf, für den eine Gebühr bezahlt wurde
- b) durch freiwilligen Verzicht
- c) durch Entzug gemäß § 20

§ 20

- (1) Ein Entzug des Benützungsrechtes an einer Grabstätte kann jederzeit erfolgen, wenn
 - a) der Friedhof oder Teile davon aufgelassen oder geschlossen werden müssen
 - b) trotz Aufforderung des Grabstelleninhabers zur Pflege eine Grabstelle vernachlässigt wird,
 - c) fällige Friedhofsgebühren nicht fristgerecht entrichtet werden.
- (2) Nach Ende des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die frei gewordene Grabstelle verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 21

- (1) Alle Grabstätten sind sobald als möglich, spätestens drei Monate nach erfolgter Beisetzung, in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Form gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal (Grabkreuz aus Metall) zu versehen.
- (3) Die gärtnerische Gesamtgestaltung und Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 22

- (1) Eine Bewilligung der Friedhofsverwaltung ist erforderlich für
 - a) die Errichtung von Grabmälern und
 - b) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- (2) Einem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales ist erforderlichenfalls eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage hervorgehen, als Beilage beizuschließen.

§ 23

- (1) Alle Grabmale müssen dauerhaft hergestellt und sicher aufgestellt sein.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen, benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Bei Beisetzungen in Nachbargräbern hat jeder Nutzungsberechtigte die vorübergehende Abdeckung zur Lagerung von Erde oder auch teilweise Entfernung von Teilen seiner Anlage zu dulden, wenn dies in unumgänglich notwendigen Fällen erforderlich wird. Für die Wiederherstellung ist jener Nutzungsberechtigte zuständig, der die Veranlassung gibt.
- (5) Nach Erlöschen der Benutzungsfrist ist die Grabstätte binnen drei Monaten zu räumen. Bepflanzungen gehen nach Ablauf der Benutzungsfrist, Grabmäler gehen ein Jahr nach Ablauf der Benütungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 24

- (1) Beerdigungen dürfen nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes erfolgen, es sei denn, dass aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer ge-

richtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung notwendig wird.

- (2) Die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Ascheurnen außerhalb des Friedhofes ist im Gebiet der Gemeinde Imsterberg untersagt.

§ 25

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 10 Jahre. Diese Frist gilt auch für die Asche in Urnen.

Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung einer Grabstätte nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg bereits in einer Tiefe von 2.20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 26

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 m, bei Tieflegung mindestens 2.20 m zu betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Beisetzung in einer Grabstätte sind die Särge stets in einer Tiefe von 2.20 m einzustellen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) beizusetzen. Bei Erdgräbern ist dabei eine Tiefe von mindestens 0.50 m vorgesehen.
- (4) Exhumierungen - ausgenommen gerichtlich Angeordnete - bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde und dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.

VII. Aufbahrungshalle und Beisetzung

§ 27

- (1) Die Leichenhalle dient zur
 - a) Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Beerdigung
 - b) Aufbewahrung der Leichen bis zur Überführung
- (2) Die Benützung erfolgt auf Wunsch der Angehörigen oder aufgrund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.
- (3) Verstorbene dürfen nur in verschlossenen Särgen in die Aufbahrungshalle gebracht werden.
- (4) Mit Bewilligung des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen geöffnet werden.
- (5) Anordnungen des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) über die Aufbahrung in der Leichenhalle sind zu befolgen.

§ 28

- (1) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen
- (2) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Personen mitzuwirken.

VIII. Strafbestimmungen

§ 29

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu Euro 1820.- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Entgelte für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 31

- (1) Die Friedhofsordnung tritt mit 01.07.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Friedhofsordnungen bzw. die Friedhofsordnung regelnden Gemeinderatsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister: